

Lebenshilfe Münster e.V.

Satzung 2015

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Lebenshilfe Münster e.V. (nachstehend Verein genannt).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Münster / Westfalen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und die Unterstützung von Menschen mit Behinderung in der Stadt und der Region Münster. Dazu gehören die Verbesserung des Verständnisses der Lebenslage von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit, Förderung ihrer Integration und Inklusion, Verhinderung ihrer Diskriminierung und Angebote in den Bereichen Unterstützung und Assistenz sowie Bildung und Erziehung. Der Verein bietet mildtätige Unterstützung für Menschen mit Behinderung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- einen Familien unterstützenden Dienst (FuD). Der FuD ist ein flexibles, ambulant unterstützendes Angebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung und ihre Familien.
- einen Freizeitbereich. Der Freizeitbereich bietet Ferienmaßnahmen, Gruppenangebote, Projekte und Veranstaltungen an, gibt Impulse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit geistiger Behinderung und ihre Familien und begleitet sie bei der Gestaltung ihrer Freizeit.
- Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung, deren Eltern und Angehörige und weitere interessierte Personen, die keine wirtschaftlichen Interessen haben.
- Vermittlung von Betreuungen für Menschen mit Behinderung, ohne dass wirtschaftliche Interessen verfolgt werden.
- Beratungseinsätze zur Sicherung und Verbesserung der Versorgung der Pflegebedürftigen.
- Fortbildung für Menschen mit Behinderung sowie deren Eltern und Sorgeberechtigte, Vereinsmitglieder, Mitarbeiter¹ und dem Verein nahestehende Personen, soweit diese keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen.
- eine Sportabteilung, die sportliche Veranstaltungen zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Selbstständigkeit, Integration und Inklusion durchführt.
- die Förderung anderer gemeinnütziger Körperschaften, insbesondere gemeinnütziger GmbHs, deren alleiniger oder Mehrheitsgesellschafter der Verein ist und soweit er diese bei der Errichtung, dem Betrieb und dem Ausbau des Betriebes im Rahmen

¹ Zur Vereinfachung wird in diesem Text ausschließlich die männliche Form verwendet.

gemeinnütziger Zwecke, welche die Hilfe für Menschen mit geistiger oder anderer Behinderung in allen Altersstufen und ihre Familien darstellt, unterstützt.

(2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit geistiger und anderer Behinderung, von Eltern und Sorgeberechtigten sowie von Fachleuten, Betreuern und weiteren Personen, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen.

(3) Der Verein tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit geistiger und anderer Behinderung, ihrer Eltern, sonstiger Angehöriger und Sorgeberechtigter ein. Er begleitet Menschen mit Behinderung in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Dabei versteht er sich auch als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft.

(4) Der Verein legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.

(5) Der Jugendorganisation des Vereins steht das Recht auf eigene Gestaltung ihrer Arbeit im Rahmen dieser Satzung zu.

(6) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch an Gesellschaften, Vereinigungen usw. beteiligen bzw. solche errichten. Diese Unternehmen müssen einen Zweck haben, der demjenigen des Vereins entspricht oder ihm zumindest nahekommmt.

(7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr widmet sich der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, echte Zuschüsse sowie sonstige Zuwendungen und Leistungsentgelte aus Zweckbetrieben.

(2) Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrags für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Im Übrigen erlässt der Vorstand eine Beitragsordnung.

(3) Über die Verwendung der Mittel im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Antrages. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein verweigern. Die Verweigerung der Aufnahme muss begründet werden.

Verweigert der Vorstand die Aufnahme in den Verein, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Familien können eine Familienmitgliedschaft beantragen.

(4) Als Familien gelten maximal zwei erwachsene Personen, die allein oder mit mindestens einer Person unter 25 Jahren in engem familiärem Bezug zueinander leben.

(5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann natürlichen Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.

(6) Mitglieder und Ehrenmitglieder sollen sich für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke des Vereins einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gefördert wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod des Mitglieds oder bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtspersönlichkeit ;
- b) schriftliche Austrittserklärung, die jedoch erst am Ende eines laufenden Geschäftsjahres wirksam wird, sofern sie bis zum 15.11. desselben Jahres dem Vorstand zugegangen ist;
- c) Ausschluss auf Beschluss des Vorstands bei nachhaltigem Verzug bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge;
- d) Ausschluss auf Beschluss des Vorstands aufgrund eines erheblichen Verstoßes gegen Zwecke des Vereins oder Beschlüsse der Vereinsgremien.

(2) Einem Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss zuvor Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden (rechtliches Gehör). Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen einen Ausschlussbeschluss kann binnen eines Monats, vom Tag der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Will der Vorstand dem Widerspruch nicht stattgeben, entscheidet

die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss aus dem Verein. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder aus dem Verein ausschließen. § 7 (2) gilt entsprechend.

(4) Die Familienmitgliedschaft endet

- mit dem Wegfall der unter § 6 Absatz 4 genannten Gegebenheiten.
- mit Kündigung. Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt.

Für ein Kind der Familie endet mit der Vollendung des 25. Lebensjahres die Familienmitgliedschaft.

Die Familienmitgliedschaft kann auf Antrag in Einzelmitgliedschaften umgewandelt werden.

(5) Von der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben bis dahin entstandene Verpflichtungen des Mitglieds, insbesondere die Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge, unberührt.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstands;
- b) die Entlastung des Vorstands;
- c) die Wahl von Rechnungsprüfern, sofern nicht für die Prüfung des Jahresabschlusses ein Wirtschaftsprüfer bestellt ist;
- d) die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- e) die Festsetzung des Mindestbeitrags für Mitglieder;
- f) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands;
- g) die Entscheidung sonstiger zur Beschlussfassung vorgelegter Fragen;
- h) das Geben von Anregungen im Rahmen der Aufgabenstellung des Vereins;
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- j) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Jahr oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

(3) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung von einem Mitglied dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über ihre Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Jedes volljährige Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Jedes volljährige Familienmitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten. Jedes Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.

(6) Juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, haben eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, einem Menschen mit Behinderung und maximal zwei weiteren Personen. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen Eltern oder andere Angehörige eines Menschen mit geistiger Behinderung sein. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Nur volljährige Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres kann ein Mitglied nicht mehr in den Vorstand gewählt werden, auch die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist insoweit nicht möglich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

(3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins wahr, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.

(5) Neben dem Vorstand können für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden (§ 30 BGB).

(6) Personen, die im Rahmen eines Arbeits- oder Honorarvertrages für den Verein oder eine Tochtergesellschaft tätig sind, können nicht während der Vertragslaufzeit und frühestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dieser vertraglichen Verpflichtung in den Vorstand gewählt werden.

Dies gilt nicht für Personen, die im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit eine angemessene Entschädigung für diese erhalten.

(7) Ehe-/Lebenspartner oder Verwandte erster oder zweiter Ordnung eines Vorstandsmitglieds können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(8) Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

(9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden erstattet. Den Mitgliedern des Vorstands kann für Tätigkeiten, die über das übliche Maß ehrenamtlicher Tätigkeit hinausgehen, eine angemessene Entschädigung auch in pauschalierter Weise gewährt werden; hierüber entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitglieds; die Entscheidung und die Höhe der Entschädigung ist den unter § 9 Abs. 1 c) genannten Personen mitzuteilen.

(10) Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Vorstandsbeauftragte und Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern, anderen Mitgliedern des Vereins oder Gruppen von Vereinsmitgliedern fest umrissene Aufgaben übertragen und ihnen die erforderlichen Vollmachten geben. Sie sind für ihre Tätigkeit dem Vorstand verantwortlich.

§ 12 Beirat

(1) Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege sachdienlicher Kontakte kann der Vorstand einen Beirat berufen.

(2) Der Vorsitzende des Beirats und dessen Stellvertreter werden durch die Mitglieder des Beirats gewählt.

§ 13 Auflösung und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der in § 2 beschriebenen steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die dem Verein bis dahin angegliederte gemeinnützige Stiftung, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Gibt es keine an den Verein angegliederte Stiftung, dann fällt das Vereinsvermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe, Berlin, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.